

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (KMS vom 26.02.2021)

Anpassungen im Übertrittsverfahren im Schuljahr 2020/2021 und Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise pro Woche

Im Schreiben vom 18.01.2021 (Az. III.1-BS7302.0/298/1) bereits Info über notwendige Anpassungen im Rahmen des Übertrittsverfahrens im Schuljahr 2020/2021

Ergänzend dazu hiermit:

1. Gesamtzahl der Probearbeiten bis zum Übertrittszeugnis

Ziff. 1 des o.g. KMS führt aus, dass **bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht insgesamt 14 Probearbeiten** durchgeführt werden sollen.

Bitte beachten, dass es sich hierbei um **eine Richtzahl** handelt, die situations- und bedarfsgerecht auch unterschritten werden kann. Die Entscheidung über die Verteilung der Probearbeiten auf die drei genannten Fächer trifft die Lehrkraft in pädagogischer Verantwortung.

Eine Überforderung der Schülerinnen und Schüler insbesondere nach längeren Phasen, in denen sie nicht im Präsenzunterricht unterrichtet werden konnten, ist zu vermeiden.

Darüber hinaus entscheiden die Lehrkräfte über die Erhebung mündlicher und praktischer Leistungen in pädagogischer Verantwortung.

2. Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise pro Woche

Angesichts der besonderen Ausnahmesituation und mit dem Ziel, den Leistungsdruck für die Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 4 im Übertrittsverfahren zu reduzieren und die Probendichte in den noch verbleibenden Wochen bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses den besonderen Umständen anzupassen, beachten Sie bitte, dass die **Höchstzahl der schriftlichen Leistungsnachweise pro Woche** in Abweichung von § 10 Abs. 2 S. 3 GrSO von bisher zwei schriftlichen Leistungsnachweisen **auf einen reduziert** wird.

Die Reduzierung der Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise gilt ausdrücklich auch für die Jahrgangsstufen 1 – 3. Diese Regelung gilt ausschließlich für das Schuljahr 2020/2021 und ab dem 01.03.2021.

Wie bisher gilt, dass Maßstab der Notenbildung für das Übertrittszeugnis, die Zwischen- und Jahreszeugnisse Art. 52 Abs. 3 BayEUG ist. Demnach werden die Zeugnisse unter Berücksichtigung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise erteilt.